Mit dem Hess. Schulgesetz und der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen (VOBGM), der Verordnung über die Gestaltung des Schulverhältnisses (vom 19.8.2011, Abl. 09/11), sowie den weiter bestehenden Erlassen ergeben sich nachfolgende Regelungen, die ich Ihnen auszugsweise mitteile:

Teilnahme am Unterricht/Leistungsverweigerung:

a) Verweigert ein Schüler/ eine Schülerin eine schriftliche Arbeit oder die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung, erhält er/sie die Note "ungenügend". Das gleiche gilt, wenn ein angekündigter Leistungsnachweis ohne ausreichende Begründung versäumt wurde.
b) In Fällen vorsätzlicher Leistungsverweigerung müssen die Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden.

Verlassen der Schule während der Unterrichtszeit (einschließlich der Pausen am Vormittag) :

Schülern und Schülerinnen der Klassen 5-10 kann im Einzelfall das Verlassen der Schule gestattet werden, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Gestattung kann aus pädagogischen Gründen versagt werden. Verlassen Schüler / Schülerinnen das Schulgelände, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Das Land übernimmt ggf. keine Haftung für Schäden.

Hausaufgaben:

Hausaufgaben sollen die tägliche Gesamtbelastung der Schüler und Schülerinnen und ihr Recht auf individuelle nutzbare Freizeit angemessen berücksichtigen. Schriftliche Hausaufgabenkontrollen sollen nicht länger als 15 Min. dauern, sich auf die letzte Unterrichtsstunde beziehen und nicht als schriftlicher Leistungsnachweis gewertet werden.
Folgende Zeiten für Hausaufgaben sollten **in der Regel** nicht überschritten werden:

Jahrgangsstufen 5 -8:	bis zu 1 Stunde täglich
Jahrgangsstufen 9 und 10:	bis zu 1 1/2 Stunden täglich.

Schülerarbeiten:

Schülerarbeiten sind Eigentum der Schüler und Schülerinnen , auch wenn Hefte oder Arbeitsmaterialien von der Schule gestellt werden. (in der Regel werden die Schüler und Schülerinnen bzw. ihre Eltern an den Kosten beteiligt!).
Am Ende des Schuljahres, längstens jedoch nach 2 Jahren, sind Schülerarbeiten den Schülern und Schülerinnen zurückzugeben. Dies gilt nicht für zweckbestimmt für die Schule angefertigte Arbeiten.
Schülerarbeiten, die innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf der Einbehaltungszeit nicht abgeholt wurden, können vernichtet werden.
Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in schriftliche Klassenarbeiten oder Hausaufgaben Einsicht zu nehmen.

Für unsere Schule gilt die Regelung, dass alle schriftlichen Leistungsnachweise von einem Erziehungsberechtigten durch Unterschrift zur Kenntnis genommen werden.

Beurteilung von Schülerleistungen:

Zu Beginn des Schuljahres sollen die Schüler und Schülerinnen darüber aufgeklärt werden, nach welchen Gesichtspunkten schriftliche und mündliche Leistungen bewertet werden. Mindestens einmal im Halbjahr sind Schüler und Schülerinnen über ihren mündlichen Leistungsstand zu unterrichten. Vor der Zeugniskonferenz sollen die Noten mit den Schülern und Schülerinnen in für sie sinnvoller und hilfreicher Weise erörtert werden.
Negative Noten in Arbeiten und Zeugnissen müssen auf Antrag der Erziehungsberechtigten in einer Aussprache begründet werden.

Schulische Leistungsbewertung durch Noten:

Note1: Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße,
Note2: Die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen,
Note3: Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen,
Note4: Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber noch den Anforderungen,
Note5: Die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, die Mängel können jedoch behoben werden,
Note6: Die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen und die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

Versetzungs- und Übergangsbestimmungen:

1) **Förderstufe**:

Der Unterricht in der Förderstufe wird im Jahrgang 5 in gemeinsamen Kerngruppen im Klassenverband erteilt. Ab dem Jahrgang 6 wird in Mathematik und Englisch in zwei Leistungsniveaus differenziert. Innerhalb der Förderstufe steigen die Schülerinnen und Schüler ohne formale Versetzung in die Jahrgangsstufe 6 auf. Zu Beginn des 2. Halbjahres der Jahrgangstufe 6 beginnt dann eine intensive Gesprächsphase zwischen Schule und Elternhaus über die weitere Schullaufbahn des einzelnen Kindes, die Beratungsgespräche gehen bis zum 15. März. Bis zum 20. März teilen die Eltern ihre Wahlentscheidung zur Schulform der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mit. Wird dem Elternwillen von der Klassenkonferenz widersprochen, so ist dies schriftlich den Eltern gegenüber zu begründen und ihnen eine erneute Beratung anzubieten. Nach dem 5. Mai finden dann die Klassenkonferenzen statt, die abschließend über die gewählten Bildungsgänge entscheiden.

2) **Hauptschule:**

Nicht ausreichende Leistungen können, wenn es nicht mehr als vier sind, durch befriedigende oder bessere Noten ausgeglichen werden. Wenn allerdings bei drei oder mehr nicht ausreichenden Leistungen die Fächer Deutsch oder Mathematik dabei sind, ist kein Ausgleich möglich. (Schlechter als ausreichende Noten in Englisch sind für die Versetzungsentscheidung nur noch für SchülerInnen nicht maßgebend, die aus der Schule für Lernhilfe in den Bildungsgang der Hauptschule zurückgeführt wurden).

3) **Realschule/Gymnasium:** Die Note 6 in einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und (im Gymnasialzweig) 2.Fremdsprache und die Note 5 in zweien dieser Fächer schließt die Versetzung aus.

Eine Note 5 in den oben genannten Hauptfächern kann nur durch eine Note 2 oder durch zwei Noten 3 in den anderen Hauptfächern ausgeglichen werden. Wenn der Notendurchschnitt insgesamt mindestens 3,0 ist, genügt auch eine Hauptfach-Drei zum Ausgleich.

Die Note 5 in den übrigen Fächern kann nur durch mindestens die Note 2 in einem oder durch zwei Noten 3 in diesen Fächern ausgeglichen werden.

Eine Note 6 muss in diesem Fächerbereich entweder durch eine Note 1 oder durch zwei Noten 2 oder durch drei Noten drei ausgeglichen werden

Eine nachträgliche Versetzung durch Nachprüfung ist in den Jahrgangstufen 7 bis 10 höchstens zweimal (aber nicht in aufeinander folgenden Jahren) möglich, wenn in der Nachprüfung ein im Zeugnis als mangelhaft aufgeführtes Fach mit mindestens ausreichenden Leistungen bestanden wird und ohne diese Note 5 im Versetzungszeugnis eine Versetzung möglich gewesen wäre. Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchem Fach geprüft werden soll.

Aufeinanderfolgende Klassen können in der Regel nicht wiederholt werden, ebensowenig wie eine Klasse zweimal wiederholt werden kann (in diesem Fall ist ein Schulzweigwechsel notwendig).
Jeder Schüler kann zweimal in seiner Schulzeit eine Klasse freiwillig wiederholen. Auf Antragstellung der Erziehungsberechtigten entscheidet hierüber die Klassenkonferenz. Der Rücktritt muss bis spätestens 6 Wochen vor Schuljahresende erfolgt sein.
Bei Versetzungsgefährdung sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu informieren, z.B. durch das Halbjahrszeugnis oder danach bis spätestens 8 Wochen vor Zeugnisausgabe (mit Fächerangabe).

Individueller Förderplan: Bei drohendem Leistungsversagen bzw. im Falle der Nichtversetzung ist ein individueller Förderplan für die Schülerin oder den Schüler zu erstellen und den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben.

Schriftliche Arbeiten: Die Regelungen in stark gekürzter Zusammenfassung

a) Festlegung der Anzahl der Klassenarbeiten:

Fach	**Jg. 5**	**Jg.6**	**Jg.7**	**Jg.8**	**Jg.9**	**Jg.10**
Deutsch	5	5	4	4	4	4
Mathematik	5	5	4	4	4	4
Englisch	5	5	4	4	4	4
2. Fremdsprache			4	4	4	4
3. Fremdsprache					4	4

Im Jg.5/6 kommt der Rechtschreibung besondere Bedeutung zu: 50% der Klassenarbeiten sollen Rechtschreibung gezielt festigen, 50 % sollen die selbstständige Textarbeit trainieren (Bericht, Erzählung, Zusammenfassung, Protokoll, Stellungnahme etc). Auch bei den zuletzt genannten Arbeiten sollen formale Leistungen (Grammatik, Rechtschreibung, Zeichensetzung) in die Bewertung einfließen.
Mit zunehmendem Alter sind selbstständig verfasste zusammenhängende Texte Schwerpunkt der Aufgabenstellung in Deutsch und Englisch.
b) Dauer der Klassenarbeiten:

Jg. 5/6	alle Fächer: 1 Std.		
Jg. 7/8	Franz./Lat.: 1 Std	alle übrigen Fächer: bis 2 Std.	
Jg.9/10	Deutsch bis 3 Std.	Engl./Mathe: bis 2 Std.	3. Fremdspr: 1 Std.

c) Lernkontrollen
-In den übrigen Fächern kann pro Fach und Halbjahr je eine schriftliche Lernkontrolle geschrieben werden. Sie können auch durch eine praktische Arbeit ersetzt werden.
-Dauer der übrigen schriftlichen Lernkontrollen:
Jg. 5-7: 30 Minuten, Jg. 8-10: 45 Minuten
-Lernkontrollen dürfen nur bis zu 2 Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe geschrieben werden.
d) Wiederholung von "schlecht" ausgefallenen Arbeiten:
Bei mehr als 33% schlechter als "ausreichend":
1. Wiederholung oder Genehmigung der Wertung durch die Schulleiterin
2. Bei mehr als 50% schlechter als "ausreichend" auf jeden Fall Wiederholung der Arbeit (nur einmalige Wiederholung, bessere Arbeit wird gewertet).
e) Ankündigung/Häufung von Lernkontrollen:
Ankündigung 5 Unterrichtstage vorher, pro Tag 1, pro Woche max. 3 Arbeiten.
f) Täuschungsversuche:

Bei Täuschungsversuchen entscheidet der jeweilige Fachlehrer: Sein Entscheidungsbereich reicht von Ermahnung über Wiederholung bis zur Erteilung der Note "ungenügend" (6).

Abschlussprüfungen

Für die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses ist eine Abschlussprüfung vorgesehen, die aus einer Projektprüfung und je einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik, für den qualifizierenden Hauptschulabschluss zusätzlich einer schriftlichen Prüfung im Fach Englisch besteht.

Die Abschlussprüfung im Bildungsgang der Realschule besteht aus einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache sowie einer mündlichen Prüfung in einem anderen Fach oder einer Hausarbeit mit Präsentation in einem anderen Fach.

Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport:

1. Eine gänzliche Freistellung bis zu 4 Wochen kann der Sportlehrer im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei Vorlage eines ärztlichen Attestes genehmigen.
2. Eine Freistellung über 4 Wochen (bis zu 3 Monaten) wird von der Schulleiterin auf Grundlage eines Attestes genehmigt.
3. Eine über 3 Monate hinausgehende Freistellung ist nur möglich bei Vorlage eines von den Erziehungsberechtigten beizubringenden amtsärztlichen Attestes, das vom zuständigen Schularzt im Benehmen mit der sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstelle beim Gesundheitsamt ausgestellt wird.
4. Sofern der Freistellungsgrund es zulässt, sollte der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um den sporttheoretischen Unterweisungen zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen (z.B. Schiedsrichter, Leistungsmessung etc.). Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Sportlehrer im Benehmen mit dem Klassenlehrer.

Recht auf Einsichtnahme in die Schülerakte

Es besteht das Recht Akten, in denen Daten über die SchülerInnen gespeichert sind , einzusehen.Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten mit Daten Dritter verbunden sind. In diesem Fall ist den Betroffenen über die zu ihrer Person gespeicherten Daten auskunft zu erteilen.

Regelung zur Beurlaubung im Anschluss an Ferien

Da es sich bei der Beurlaubung um eine Ausnahme von der Schulpflicht handelt, müssen die Anträge entsprechend begründet sein. Normalerweise ist für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis zu zwei Tagen die jeweilige Klassenlehrerin oder der jeweilige Klassenlehrer zuständig. Bei einem schriftlichen Antrag auf Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien entscheidet die Schulleiterin, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Dazu gehören unter anderem familiäre Anlässe wie Hochzeiten oder Todesfälle sowie die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen oder besonderen Veranstaltungen. Nicht anerkannt als besonderer Grund für die Beurlaubung ist der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife des Urlaubsveranstalters nutzen zu können oder den Verkehrsstaus zu entgehen.

Datenschutz (vgl. § 18 Hess. Datenschutzgesetz): Wir bitten Sie zur Kennnis zu nehmen, dass die Schule die Daten der Schüler und Schülerinnen, die zu Verwaltungszwecken aufgrund der gültigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse erhoben werden, für die Dauer der Schulzeit speichert und z.T.automatisiert verarbeitet.